

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

14. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 25-1.78.7-17/09

Zulassungsnummer:

Z-78.7-98

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Antragsteller:

Kontaktsysteme GmbH

Schloßhaldenstraße 11, 71282 Hemmingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-98 vom 28. Februar 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 28. Februar 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von 360 mm x 360 mm x 190 mm bis 1160 mm x 660 mm x 230 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Hinterlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus einem Stahlblechgehäuse, seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen, einem Deckel mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführungen sowie einer teilweisen Bekleidung der Außenflächen mit Stahlblech.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen.

Die äußere Oberflächenschicht des Brandschutzgehäuses besteht aus 1,0 mm dickem verzinktem Stahlblech.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 3 hergestellt.

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlussystem

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Verschlussystem
Rangierverteiler-gehäuse	FOGO ... 90	Deckel	Schraubverschlüsse M6

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Rangierverteiler-gehäuse	Min.	360	360	190	200	200	80
	Max.	1160	660	230	1000	500	120

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse³

Das Gehäuse besteht aus Stahlblech, mit einer Bekleidung aus Kalziumsilikatplatten, die mit dem Stahlgehäuse verschraubt werden.

Als äußere Gehäuseschicht sind an der Ober- und Unterseite des Gehäuses Abdeckungen aus Stahlblech anzuordnen.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile³ der Firma Kontaktsysteme GmbH, Hemmingen, zu verwenden (s. Anlage 2).

Die Durchdringungen des Gehäuses sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff³ zu verfüllen.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen und der notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackung der Produkte oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

³

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.



2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z-78.7-98 - nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 sowie der Auswahl und Verlegung der Kabel gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die einschlägigen technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Kabel sind so zu verlegen, dass die Stromversorgung der an den Verteiler angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleistet ist.

Bei Aufstellung und Befestigung der Brandschutzgehäuse an Wänden sind für die Wände die entsprechenden Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Feuerwiderstandsdauer, des Schallschutzes und der Standsicherheit zu erbringen.

3.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Notwendige Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind in den Seitenwänden vorzusehen, in denen Formstücke des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 zwischen dem Stahlblechgehäuse und den umgebenden Kalziumsilikatplatten angeordnet werden. Die notwendigen Bohrungen in den Kalziumsilikatplatten sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.2 vollständig zu verfüllen und mit einem Verschlussstopfen zu verschließen (s. Anlage 2). Die Kabeleinführungen sind werkseitig zu erstellen.

Bei der Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

3.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlagen 1 muss an einer Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten befestigt sein. Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der Anlagen 2.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Brandschutzgehäuse sind an Massivwänden ($d \geq 250$ mm) aufzustellen und entsprechend Abschnitt 3.4 zu befestigen (s. Anlage 2). Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzende Massivwand muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses muss über innenliegende Befestigungen erfolgen.

3.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand der Brandschutzgehäuse - unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

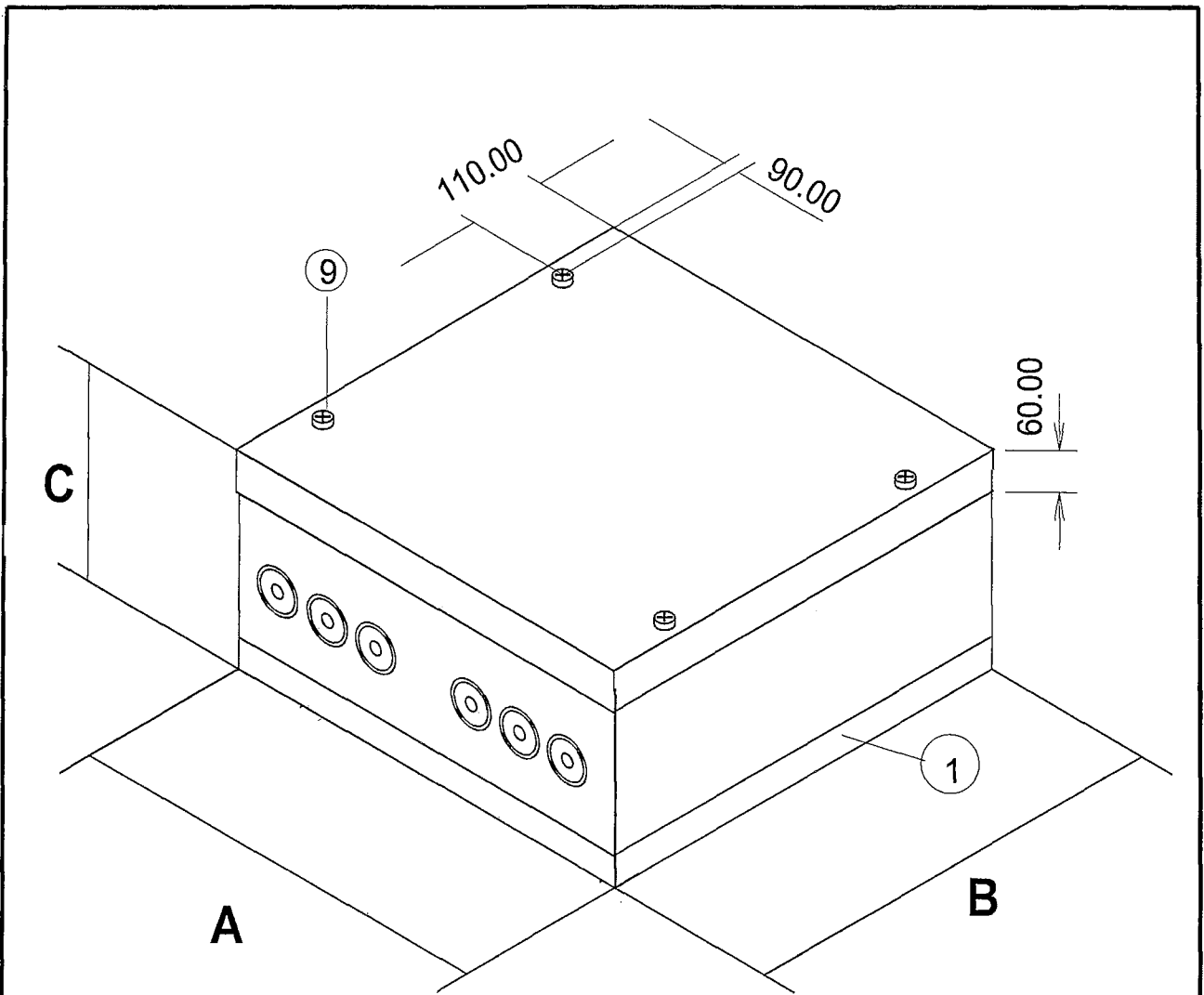
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Hoppe





		A	B	C
Außen	max.	660	1160	230
Außen	min.	360	360	190

Innen	max.	500	1000	120
Innen	min.	200	200	80

Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11

71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse

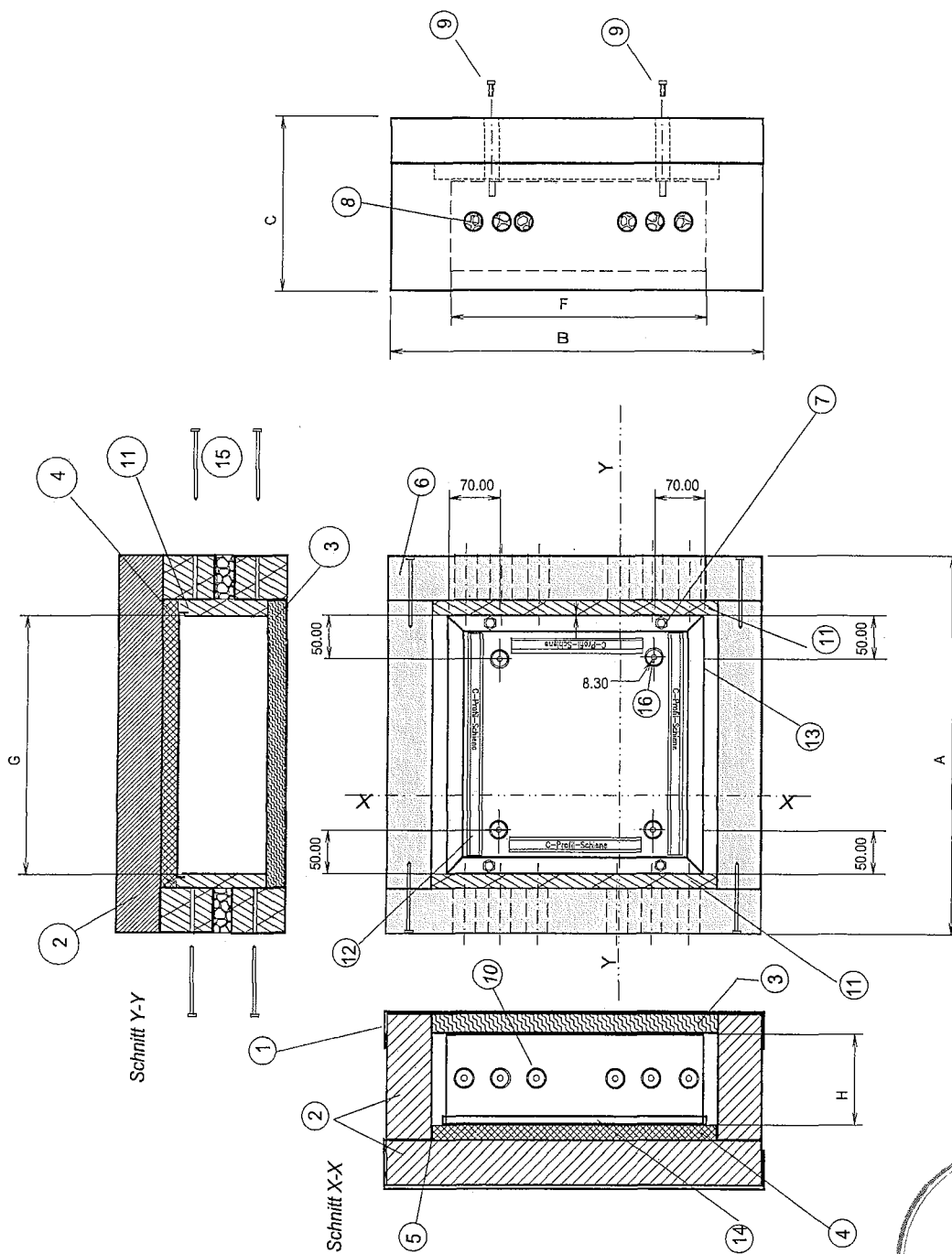
FOGO

Ansichten

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen

Zulassung-Nr.: Z-78.7-98

vom: 14.05.10



Kontaktsysteme GmbH
Schloßhaldenstr. 11
71282 Hemmingen

Brandschutzgehäuse
FOGO
Schnittdarstellungen

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung-Nr.: Z-78.7.98
vom: 14.06.10

- ① Schutzabdeckung aus sendzimirverzinktem Stahlblech, 1mm dick
- ② Kalziumsilikatplatte*, 60mm dick
- ③ Brandschutzbauplatte*, 25mm dick
- ④ Brandschutzbauplatte*, 20mm dick
- ⑤ Dämmschichtbildender Baustoff*
- ⑥ Dichtung*
- ⑦ Sechskant Gewindeniet M 6
- ⑧ Kabeleinführungslöcher, ausgefüllt mit Dämmschicht bildenden Baustoff*
- ⑨ Zylinderkopfschraube M6x100mm, mit Unterlagscheibe 29,6x1,25mm aus Stahl
- ⑩ IP 54 Verschußstopfen aus Polyethylen
- ⑪ Dämmschichtbildender Baustoff*
- ⑫ C-Profilschiene aus verz. Stahlblech, 0,8mm dick
- ⑬ Verteilergehäuse aus sendzimirverzinktem Stahlblech 1mm dick
- ⑭ Deckel aus sendzimirverzinktem Stahlblech 1mm dick
- ⑮ Schraube 3,9x90mm, Abstand 85mm
- ⑯ Ausstanzung im Blechgehäuse (Option für eine Befestigungsbohrung)

* Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt



<p>Kontaktsysteme GmbH Schloßhaldenstr. 11 71282 Hemmingen</p>	<p>Brandschutzgehäuse FOGO 90 Stückliste</p>	<p>Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung-Nr.: Z-78.7-98 vom: 14.06.10</p>
---	--	--